

# EIS & WENDT

NOTARE UND RECHTSANWÄLTE

## **Flugreise mit Verspätung**

Zum Thema Reiserecht

Der Urlaub dient der Erholung. Diese leidet, falls es bei der Reise zum oder vom Urlaubsort zu einer erheblichen Verzögerung kommt. Die Europäische Union hat dies erkannt und mit der im Jahr 2004 erlassenen Flugreiseverordnung (EU-VO-261/2004) dem Reisenden umfangreiche Rechtsansprüche eingeräumt, insbesondere einen sogenannten Ausgleichsanspruch auf eine pauschale Entschädigung.

Nach der Verordnung ist ein Flugreisender bei einer verzögerten Beförderung von mehr als drei Stunden zu entschädigen. Abhängig von der Distanz der Flugreise erhält der Reisende vereinfacht dargestellt eine Entschädigungsleistung in Höhe von 250,00 € (bis 1500 Kilometer), von 400,00 € (bis 3.500 Kilometer) und von 600,00 € (über 3.500 Kilometer). Daneben steht dem Fluggast ein Anspruch auf sogenannte Betreuungsleistungen während der Wartezeit zu, insbesondere Verpflegung und ggf. ein Hotelzimmer.

Der Verpflichtung zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs kann das Luftfahrtunternehmen alleine entgegenhalten, dass die Verzögerung auf außergewöhnliche und nicht vermeidbare Umstände zurückzuführen ist. An die außergewöhnlichen Umstände werden hohe Anforderungen gestellt. Demnach sind regelmäßig allein Naturkatastrophen und Arbeiterstreiks erfasst; technische Defekte nicht.

Der Anspruch auf die Ausgleichsleistung ist sieben Tage nach Durchführung der Flugreise zur Zahlung fällig. Eine freiwillige oder gar unaufgeforderte Zahlung darf der Fluggast nicht erwarten. Der Anspruch ist vielmehr geltend zu machen und beharrlich zu verfolgen. Führt dies nicht zum Erfolg, bleibt oft nur der Gang zum Anwalt. Auf dessen Schreiben, selbst wenn sie zur Beweissicherung per Gerichtsvollzieher zugestellt werden, erfolgt oftmals keine Reaktion, so dass schließlich zur Erhebung einer Zahlungsklage keine Alternative besteht. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Flughafen liegt. Für verspätete Flugreisen, die vom Flughafen Westerland ausgehen oder dort enden, ist demnach das Amtsgericht Niebüll zuständig. Oftmals mit der Klagerhebung und spätestens kurz vor dem ersten Verhandlungstermin entspricht die Fluggesellschaft ihrer Verantwortung und erkennt die Zahlungspflicht an.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass eine erhebliche Verspätung bei einer Flugreise ärgerlich ist, der Gesetzgeber jedoch eine Kompensation dafür vorgesehen hat. Eine Klage sollte ein fachkundig beratener Fluggast nicht scheuen.

Julian Raspé  
ist Rechtsanwalt  
in der Kanzlei Eis & Wendt,  
Sylt / Westerland, [www.syltrecht.de](http://www.syltrecht.de)  
und Mitglied in Deutschen Gesellschaft für Reiserecht e. V.